

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit
Abteilung NPP
Sektion Grundlagen
3003 Bern

Bern, 25. Mai 2011

04.439 Parlamentarische Initiative. Betäubungsmittelgesetz. Revision
Fragekatalog für das Vernehmlassungsverfahren

Absender der Stellungnahme:

<p>Grüne Partei Schweiz Waisenhausplatz 21 3011 Bern iwan.schauwecker@gruene.ch</p>

1. Soll der Konsum von Cannabis künftig im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme
<p><i>Bemerkungen:</i></p> <p>Ordnungsbussen</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind kein liberales Instrument im Umgang mit Cannabis und bringen nur eine geringfügige Verbesserung des Status Quo. • sollen nicht verhindern, dass weitere Schritte zur Strafbefreiung des Konsums und des Eigenanbaus von Cannabis gemacht werden. <p>Die Grünen begrüßen mit den besagten Vorbehalten die Einführung des Ordnungsbussenmodells für Erwachsene:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verzicht auf ein Strafverfahren verbessert die Situation der Konsumenten und entlastet Polizei und Justiz und spart Kosten. • Eine gesetzliche Verankerung des Ordnungsbussenansatzes auf Bundesebene trägt zur Harmonisierung des Umgangs mit Cannabis in der ganzen Schweiz bei und leistet einen Beitrag zur Rechtsgleichheit. 		

2. Wie alt soll ein Täter oder eine Täterin mindestens sein, damit der Cannabiskonsum mit einer Ordnungsbusse geahndet werden kann?

<input checked="" type="checkbox"/> 16 Jahre alt	<input type="checkbox"/> 15 Jahre alt	<input checked="" type="checkbox"/> andere Altersgrenze
<p><u>Bemerkungen:</u></p> <p>Die Grüne Partei will einen verbesserten Jugendschutz. Zu diesem Zweck bedarf es (auch in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung im Alkoholbereich mit dem abgestuften Abgabealter 16 Jahre für Bier und Wein / 18 Jahre für Spirituosen) eine differenzierte Lösung für die Altersfrage. Die Grüne Partei favorisiert folgende Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Über 18 Jahre: Ordnungsbusse. Cannabiskonsumierende dürfen nur mit einer Ordnungsbusse bestraft werden. • Zwischen 16 und 18 Jahren: In der Regel Ordnungsbusse, aber mit Option für die Polizei, bei offensichtlicher psychosozialer resp. Suchtgefährdung das Prozedere gemäss Art. 3c rev. BetmG zu wählen. 		

3. Wie hoch soll die Ordnungsbusse sein?

<input type="checkbox"/> 100 Franken	<input type="checkbox"/> 200 Franken	<input checked="" type="checkbox"/> anderer Betrag
<p><u>Bemerkungen:</u></p> <p>Die Grüne Partei schlägt vor, die Bussenhöhe auf Fr. 30.- festzusetzen.</p>		

4. Definition der geringfügigen Menge eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis:

- 4.1 Soll die geringfügige Menge eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis, deren Besitz gemäss Art. 19b des Betäubungsmittelgesetzes nicht strafbar ist, im Betäubungsmittelgesetz definiert und damit schweizweit vereinheitlicht werden?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme
<p><u>Bemerkungen:</u></p> <p>Um Rechtssicherheit und eine national einheitliche Regelung zu verankern, ist eine Festschreibung der «geringfügigen Menge» (auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe) notwendig. Neben der Menge ist auch der Wirkstoffgehalt (THC) zu berücksichtigen.</p>		

- 4.2 Falls ja, wie viel Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis sollen maximal als geringfügige Menge gelten?

<input checked="" type="checkbox"/> 10 Gramm		<input type="checkbox"/> andere Menge

5. Soll die Polizei auf eine Ordnungsbusse verzichten können, wenn ein leichter Fall von Cannabiskonsum vorliegt? Der Polizei würde damit ein Ermessen eingeräumt, wie es dem Sachrichter im ordentlichen Verfahren eingeräumt wurde. (Gemäss Art. 19a Ziffer 2 kann in leichten Fällen von Betäubungsmittelkonsum das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden.)

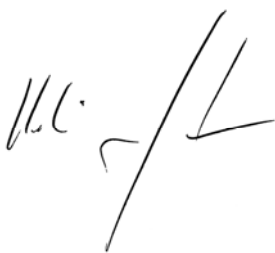
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme
<u>Bemerkungen:</u> Diese Möglichkeit ist zwingend vorzusehen.		

6. Weitere Bemerkungen:

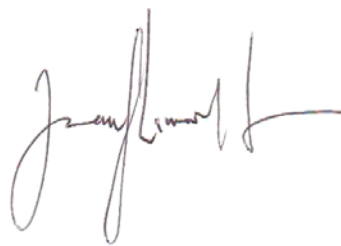
Mit dem Ordnungsbussensystem sind grundlegende Fragen nicht geklärt. Nur eine wirkliche Entkriminalisierung des Konsums und des Eigenanbaus und ein staatlich kontrollierter und regulierter Anbau und Handel (inkl. Qualitätskontrolle / - wie beim Alkohol) bringen eine wirkliche Verbesserung der Situation. Insbesondere der Schwarzmarkt und die schädlichen Profite aus dem Drogenhandel würden durch die Legalisierung des Cannabiskonsums eingedämmt, dafür entsteht ein neuer Markt für unsere inländischen BäuerInnen.

Wir bitten Sie, unsere Antworten und Vorschläge wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Ueli Leuenberger
Präsident der Grünen Schweiz



Iwan Schauwecker
Politischer Sekretär